

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DEN ERLASS EINES GESETZES ZUR DURCHFÜHRUNG DER

VERORDNUNG (EU) NR. 910/2014 ÜBER ELEKTRONISCHE

IDENTIFIZIERUNG UND VERTRAUENSDIENSTE FÜR ELEKTRONISCHE

TRANSAKTIONEN IM BINNENMARKT

HINSICHTLICH DER ELEKTRONISCHEN SIGNATUREN UND

VERTRAUENSDIENSTE

(EWR-SIGNATUR- UND VERTRAUENSDIENSTEGESETZ – EWR-

SIGVG)

Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport

Vernehmlassungsfrist: 30. Juni 2018

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
1. Ausgangslage	5
2. Begründung der Vorlage.....	8
3. Schwerpunkte der Vorlage	10
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	12
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	40
6. Regierungsvorlage	41
 Beilage:	
– Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG	

ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) – in weiterer Folge „eIDAS-VO“ genannt – werden europaweit einheitliche Rahmenbedingungen für die grenzüberschreitende Nutzung elektronischer Identifizierungsmittel und Vertrauensdienste geschaffen.

Der Erlass der eIDAS-VO dient der Stärkung des Vertrauens in elektronische Transaktionen im Binnenmarkt, der Erleichterung der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen im Binnenmarkt durch gegenseitig anerkannte elektronische Identifizierungsmittel, der Schaffung eines allgemeinen Rechtsrahmens für die Verwendung von Vertrauensdiensten sowie der Förderung ihrer grenzüberschreitenden Verwendung. Als Vertrauensdienste gelten elektronische Signaturen, elektronische Siegel, elektronische Zeitstempel, Zustellung elektronischer Einschreiben, Website-Authentifizierung und Validierungs- sowie Bewahrungsdienste.

Grundsätzlich findet eine EU-Verordnung unmittelbar mit Inkrafttreten des EWR-Übernahmebeschlusses Anwendung, ohne dass es einer nationalen Umsetzung bedarf. In der eIDAS-VO sind jedoch sowohl Vorschriften enthalten, die zwingend einer nationalen Durchführung bedürfen (z.B. Benennung einer Aufsichtsstelle) als auch solche, die eine nationale Präzisierung ermöglichen, aber nicht zwingend erfordern (z.B. Regelung der Aussetzung eines qualifizierten Zertifikats für eine elektronische Signatur oder für ein elektronisches Siegel). Die gegenständliche Gesetzesvorlage dient somit der Durchführung der eIDAS-VO, mit Ausnahme ihres Kapitels II (Elektronische Identifizierung), und ersetzt damit das geltende Signaturgesetz.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport

BETROFFENE STELLEN

Amt für Kommunikation

Vaduz, 17. April 2018

LNR 2018-391

1. AUSGANGSLAGE

Mit der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, die in Liechtenstein durch das Gesetz vom 18. September 2003 über elektronische Signaturen (Signaturgesetz; SigG)¹ umgesetzt wurde, wurden Regelungen zu elektronischen Signaturen festgelegt, ohne aber einen umfassenden grenz- und sektorenübergreifenden Rahmen für sichere, vertrauenswürdige und einfach zu nutzende elektronische Transaktionen zu schaffen. Die Richtlinie 1999/93/EG beschränkte sich vielmehr auf den Bereich elektronischer Signaturen, wobei die Umsetzungs- und Anwendungspraxis der Mitgliedstaaten auch dort einige Defizite zeigte. Der Bereich der elektronischen Identifizierung blieb bislang EWR-rechtlich ungeregelt, auch eine gegenseitige Anerkennung allfällig national etablierter elektronischer Identifizierungsmethoden fehlte bisher.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) – nachfolgend „eIDAS-VO“, sollen nunmehr u.a. die Rechtsvorschriften der Richtlinie gestärkt und erweitert werden, indem eine gemeinsame Grundlage für eine sichere elektronische Interaktion zwischen Bürgern, Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen geschaffen wird. Dadurch wird die Effektivität öffentlicher und privater Online-Dienstleistungen, des elektronischen Geschäftsverkehrs und des elektronischen Handels im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in der Union erhöht.

¹ LGBl. 2003 Nr. 215.

Die eIDAS-VO verspricht spürbare Erleichterungen im Scan- und Signaturprozess, zum Beispiel durch neue elektronische Siegel ohne Personenbezug und den Verzicht auf Signaturkarten. Sie sorgt EWR-weit für die schnelle Verbreitung von Werkzeugen und Methoden für die sichere und vertrauenswürdige elektronische Transaktion, Identifizierung und Nachweisführung, damit stets sichergestellt ist, mit welchem Vertragspartner korrespondiert wird und mit wem rechtsverbindlich auf elektronischem Wege Verträge geschlossen werden können. Dies ist gleichzeitig mit weniger Papier, kürzeren Prozessen und geringeren Kosten verbunden.

Die Durchführung der in Liechtenstein unmittelbar anwendbaren eIDAS-VO erfordert hinsichtlich der Signatur- und Vertrauensdienste eine Neuregelung im Bereich des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung² sowie hinsichtlich der elektronischen Identität eine Anpassung des Gesetzes über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (E-Government-Gesetz)³ und der dazugehörigen Verordnung.⁴

Die nationale Durchführung der eIDAS-VO wird in zwei Stufen durchgeführt: In einem ersten Schritt sollen ausschliesslich die Regeln hinsichtlich der Vertrauensdienste behandelt werden, weshalb der gegenständliche Vernehmlassungsbericht auf diesen Regelungsbereich beschränkt ist. Die nationale Umsetzung der Bestimmungen über die elektronische Identifizierung der eIDAS-VO (Kap. II) wird durch eine Revision des E-Government-Gesetzes und allfällig weiterer Gesetze erfolgen und ist nicht Gegenstand dieser Vorlage.

² Verordnung vom 1. Juni 2004 über elektronische Signaturen (Signaturverordnung; SigV), LGBl. 2004 Nr. 130.

³ LGBl. 2011 Nr. 575.

⁴ Verordnung vom 20. Dezember 2011 über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (E-Government-Verordnung), LGBl. 2011 Nr. 600.

Die eIDAS-VO enthält mehrfach die Befugnis der Europäischen Kommission, im Wege von Durchführungsrechtsakten etwa technische Spezifikationen oder Mindestanforderungen oder z.B. Einzelheiten betreffend das Verfahren für die Notifizierung festzulegen. Einige Durchführungsrechtsakte in der Form von Durchführungsverordnungen oder Durchführungsbeschlüssen der EU-Kommission liegen vor und gelten – wie auch die Verordnung selbst – für die EU-Mitgliedstaaten unmittelbar, weitere sind zu erwarten. Für den EWR ist auch für diese Durchführungsrechtsakte das entsprechende Verfahren zur Übernahme in das EWR-Abkommen einzuhalten.

Die gegenständliche Vorlage beinhaltet den Vorschlag zur Aufhebung des Gesetzes über elektronische Signaturen und eine Neuregelung zur Präzisierung der eIDAS-Verordnung hinsichtlich der Vertrauensdienste durch ein neues Gesetz (EWR-Signatur- und Vertrauensdienstegesetz; EWR-SigVG). Aufgrund der materiell geänderten europäischen Rechtsgrundlage ist einer Neuregelung der elektronischen Signaturen und der neu hinzugekommenen Vertrauensdienste der Vorrang gegenüber einer Novellierung der bestehenden Rechtsgrundlagen zu geben.

Am 9. Februar 2018 hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschlossen, die eIDAS-VO (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in das EWR-Abkommen zu übernehmen (Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 22/2018). Das gegenständliche Durchführungsgesetz tritt, unter dem Vorbehalt, dass der Landtag dem Beschluss Nr. 22/2018 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses die Zustimmung erteilt, und unter dem Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist drei Monate nach Beschlussfassung durch den Landtag in Kraft.

Der Kernbestand des geltenden Rechts im Bereich der elektronischen Signaturen (SigG und SigV) wurde aus dem österreichischen Recht, das für viele andere europäische Länder beispielgebend war, rezipiert, wobei bekannte Schwierigkeiten, die sich in Österreich erst in der Praxis gezeigt haben, im Rahmen der Verab-

scheidung des SigG behoben wurden. Das in Geltung stehende SigG stellt somit eine funktionsfähige Basis für die Erbringung von Signatur- und Zertifizierungsdiensten und die Verwendung elektronischer Signaturen dar.

Da die eIDAS-VO in Österreich bereits seit dem Jahr 2014 in Kraft ist und sich die am 1. Juli 2016 in Kraft getretene österreichische Durchführungsgesetzgebung bewährt hat, orientiert sich auch die gegenständliche Vorlage in weiten Teilen an der österreichischen Durchführungsgesetzgebung sowie an der bisherigen gesetzlichen Umsetzung für den Bereich der elektronischen Signaturen. Es finden sich in gegenständlicher Vorlage daher auch Verweise auf die Erläuternden Bemerkungen und Gesetzesmaterialien in Österreich.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die eIDAS-VO dient der Stärkung des Vertrauens in elektronische Transaktionen im Binnenmarkt, indem eine gemeinsame Grundlage für eine sichere elektronische Interaktion zwischen Bürgern, Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen geschaffen wird, wodurch die Effektivität öffentlicher und privater Online-Dienstleistungen, des elektronischen Geschäftsverkehrs und des elektronischen Handels im EWR erhöht wird.

In der eIDAS-VO wird ein einheitlicher Rechtsrahmen für Vertrauensdienste geschaffen und es werden Bedingungen für die Anerkennung von Vertrauensdiensten vorgegeben. Vertrauensdienste sollen ein angemessenes Sicherheitsniveau sicherstellen. Neu geregelt wird etwa, dass elektronische Signaturen nur von natürlichen Personen, elektronische Siegel nur von juristischen Personen erstellt werden können.

Die eIDAS-VO regelt somit im Wesentlichen die Themenkreise Vertrauensdienste und Elektronische Identifizierung. Art. 3 Z 16 eIDAS-VO definiert Vertrauens-

dienste als elektronische Dienste, die unter anderem in der Erstellung, Überprüfung und Validierung von elektronischen Signaturen, elektronischen Siegeln, elektronischen Zeitstempeln, Diensten für die Zustellung elektronischer Einschreiben sowie von diesen Diensten betreffenden Zertifikaten bestehen. Auch die Erstellung, Überprüfung und Validierung von Zertifikaten für die Website-Authentifizierung sowie Bewahrungsdienste betreffend elektronischer Signaturen, Siegeln sind als Vertrauensdienste zu klassifizieren.

Die gegenständliche Vorlage dient der Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen zur Durchführung der eIDAS-VO, mit Ausnahme des Kapitels II, nach Übernahme der Verordnung in das EWR-Abkommen, wobei anstelle der Abänderung des Signaturgesetzes ein neues Gesetz erlassen und das Signaturgesetz samt der dazugehörigen Verordnung aufgehoben werden.

Neben der EWR-rechtlichen Verpflichtung Liechtensteins zur Durchführung der Verordnung unterstützt das Gesetzesvorhaben auch die digitale Agenda, welche gemäss dem für die aktuelle Legislatur ausgearbeiteten Regierungsprogramm erarbeitet werden soll. Eine der zentralen Zielsetzungen der digitalen Agenda wird unter anderem eine hohe Nutzung und Akzeptanz von elektronischen Identitätsausweisen und elektronischen Unterschriften sein. Mit der gegenständlichen Vorlage wird dieses Ziel durch internationale Standardisierung massgeblich gefördert. Mit der Möglichkeit einer durchgehenden digitalen Kommunikation unter Gewährleistung des Datenschutzes soll die Erwartungshaltung der Bürger und Unternehmen nach einer einfachen und anwenderfreundlichen Digitalisierung erfüllt werden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Um die Durchführung der eIDAS-VO in Liechtenstein sicherzustellen, ist die Schaffung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen (u.a. Benennung zuständiger Stellen, Sanktionen) erforderlich.

Durch die Anerkennung z.B. einer qualifizierten elektronischen Signatur (Art. 25 eIDAS-VO) oder eines qualifizierten elektronischen Siegels (Art. 35 eIDAS-VO) in allen Mitgliedstaaten als solche bzw. solches, sind die Anforderungen an qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter und die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde von besonderer Relevanz, nicht zuletzt im Hinblick auf das angestrebte Ziel der Stärkung des Vertrauens der Bürger in elektronische Transaktionen.

Das EWR-Signatur- und Vertrauensdienstegesetz beschränkt sich auf die notwendigen Durchführungsbestimmungen, wobei abgesehen von einzelnen in der eIDAS-VO vorgegebenen Wahlrechten aufgrund der direkten Anwendbarkeit der eIDAS-VO kein nationalgesetzlicher Gestaltungsspielraum besteht. Im Weiteren dient es der Aufhebung des Signaturgesetzes.

Gemäss Art. 2 eIDAS-VO ist diese Verordnung auf von einem Mitgliedstaat notifizierte elektronische Identifizierungssysteme und auf in der Union niedergelassene Vertrauensdiensteanbieter anzuwenden. Die eIDAS-VO nimmt zwei Bereiche aus ihrem Anwendungsbereich aus: Eine Ausnahme betrifft Vertrauensdienste, wenn sie ausschliesslich innerhalb geschlossener Systeme zwischen einem bestimmten Kreis von Beteiligten verwendet werden. Die zweite Ausnahme ist eine explizite Feststellung, dass durch die eIDAS-VO weder nationale noch europäische Formvorschriften berührt werden.

Der Anwendungsbereich der eIDAS-VO und des EWR-SIGVG ist im Vergleich zur Signaturrichtlinie und zum SigG deutlich weiter, da die eIDAS-VO neben elektronischen Signaturen und Zeitstempeldiensten auch andere Vertrauensdienste

(und das mit dem EWR-SIGVG nicht durchgeführte Kapitel II über die elektronische Identifizierung) regelt.

Eine wesentliche Neuerung ist die Anerkennung einer qualifizierten elektronischen Signatur, die auf einem in einem Mitgliedstaat ausgestellten qualifizierten Zertifikat beruht (Art. 25 Abs. 3 eIDAS-VO). Das EWR-SigVG stellt klar, dass dieser Grundsatz sowohl gegenüber Zertifikaten, die in anderen EWR-/EFTA-Staaten, für die die Verordnung nicht unmittelbar, sondern erst nach entsprechender Übernahme in das EWR-Abkommen gilt, wie auch von in der Schweiz niedergelassenen Zertifizierungsdiensteanbietern öffentlich ausgestellt wurden, gilt, solange ihre Gültigkeit vom Inland aus überprüft werden kann. Dieser Schritt war notwendig, um den derzeit gültigen status quo beizubehalten.

Neu ist zudem die Vorgehensweise, wenn ein Vertrauensdiensteanbieter qualifizierte Vertrauensdienste erbringen möchte. In diesem Fall ist der Aufsichtsstelle eine Mitteilung über die Absicht, qualifizierte Vertrauensdienste zu erbringen, zu machen und ein Konformitätsbewertungsbericht einer Konformitätsbewertungsstelle vorzulegen. Für diese Mitteilung wird in Liechtenstein – wie schon bisher – verpflichtend die Einhaltung der elektronischen Form vorgesehen (Art. 9 EWR-SigVG). Mit Erlassung von Durchführungsrechtsakten gemäss Art. 21 Abs. 4 eIDAS-VO werden auch diese Regelungen massgeblich für die Übermittlung der Mitteilung sein.

Die eIDAS-VO eröffnet ferner die Möglichkeit der Regelung einer Aussetzung, d.h. die vorübergehende, aber reversible Ungültigerklärung eines qualifizierten Zertifikats. Nach Rückfrage bei den derzeit in Liechtenstein tätigen Zertifizierungsdiensteanbietern soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.

Die eIDAS-VO verlangt die Benennung einer Aufsichtsstelle. Als diese wird weiterhin das Amt für Kommunikation fungieren, wie es derzeit in Art. 13 SigG vor-

gesehen war. Die Aufgaben dieser Aufsichtsstelle müssen nicht im vorliegenden Entwurf genau umschrieben werden, da diese in Art. 17 eIDAS-VO – wenn auch nicht abschliessend – geregelt sind.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Art. 1 – Zweck

Zweck des Gesetzes ist die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, der in Liechtenstein mit Übernahme in das EWR-Abkommen direkte Anwendbarkeit zukommt. Ergänzende nationale Vorschriften sind insbesondere erforderlich für die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für Vertrauensdienste. Dies beinhaltet Bedingungen zur Erbringung dieser Dienste, Pflichten für Nutzer von Vertrauensdiensten, die Zuweisung von Verantwortlichkeiten an Behörden und die Verhängung von Sanktionen bei Zuwiderhandeln gegen die normierten Anforderungen.

Art. 2 – Bezeichnungen

Art. 2 regelt die Geschlechtsneutralität der Personen- und Funktionsbezeichnungen.

Art. 3 – Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen in Abs. 1 weichen nicht von den Definitionen der eIDAS-VO ab, sie dienen lediglich einer besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit des Gesetzes.

So schreibt Bst. b. die Kurzbezeichnung “VDA” zur Unterstützung der Lesbarkeit des Gesetzes vor. Anders als im SigG, welches die Erbringer von Signatur- und Zertifizierungsdiensten “Zertifizierungsdiensteanbieter” nannte, soll nun die Abkürzung “VDA” für den durch die eIDAS-VO eingeführten Begriff des Vertrauensdiensteanbieters verwendet werden.

Bst. c. bringt zum Ausdruck, dass in Liechtenstein zum Zweck der Klarheit und Unterscheidbarkeit nicht der Begriff des Unterzeichners verwendet werden soll, wenn Ersteller elektronischer Signaturen gemeint sind, sondern der durch das SigG eingeführte und in Liechtenstein etablierte Begriff des Signators weiter verwendet werden soll. Dies geschieht im Bewusstsein dessen, dass in der eIDAS-VO der Begriff Unterzeichner durchgehend genutzt wird. Der Begriff "Signator" hat sich in der liechtensteinischen Rechtsordnung jedoch als Person, die eine elektronisch signierte Erklärung abgibt, etabliert. Wie in der österreichischen Rezeptionsvorlage gilt auch für Liechtenstein, dass die Unterscheidung von Erstellern handschriftlicher Unterschriften von Erstellern elektronischer Signaturen mit dem Begriff "Unterzeichner" nicht klar ist und in der Praxis zu Missverständnissen führen kann. Vor diesem Hintergrund soll in Liechtenstein der Begriff "Signator" weiterhin Verwendung finden.

Bst. d. sieht vor, dass die bereits nach dem SigG bewährte "Bestätigungsstelle" die Funktion der nach Art. 30 Abs 2 eIDAS-VO zu benennenden Stelle innehaben soll (Vgl. Artikel 7 des vorliegenden Gesetzes).

Bst. f. beschreibt den Begriff der „Kompromittierung“ als eine Beeinträchtigung von Sicherheitsmassnahmen oder Sicherheitstechnik, sodass das vom VDA zugrunde gelegte Sicherheitsniveau nicht eingehalten ist. Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung auch für das Durchführungsgesetz, worauf in Abs. 2 explizit hingewiesen wird.

Art. 4 – Rechtswirkungen

Gegenüber der Regelung durch das SigG entfallen die unter Art. 3 SigG (Allgemeine Rechtswirkungen) getroffenen Anordnungen, da diese in Art. 25 Abs. 1 eIDAS-VO normiert sind.

Nach Artikel 25 Abs. 2 eIDAS-VO hat eine qualifizierte elektronische Signatur die gleiche Rechtswirkung wie eine eigenhändige Unterschrift. Um dies für Liechten-

stein zu präzisieren, normiert Abs. 1 für qualifizierte elektronische Signaturen den Grundsatz der Rechtswirkung der Schriftlichkeit im Sinn des § 886 ABGB sowie den Vorrang von spezielleren gesetzlichen Vorschriften und durch Parteienvereinbarung vereinbarte Anforderungen. Der Vorrang von besonderen gesetzlichen oder vertraglichen Formvorschriften ergibt sich konkret aus der Zusammenschau von Art. 25 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 3 eIDAS-VO, wonach “die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift” (Art. 25 Abs. 2 eIDAS-VO) Formvorschriften nicht berührt (Art. 2 Abs. 3 eIDAS-VO).

Gesetzlichen Schriftform- bzw. Schriftlichkeitserfordernissen soll vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen (insbesondere Abs. 2) auch durch eine sichere elektronische Signatur entsprochen werden. Dies soll nicht nur für den zivilrechtlichen Bereich, sondern auch für den internen Verwaltungsbereich und für die elektronische Kommunikation zwischen Bürgern und der öffentlichen Verwaltung, also allgemein für den öffentlichen Bereich, gelten.

Das Erfordernis der einfachen Schriftform wird in § 886 ABGB geregelt. Ist für einen Vertrag gesetzlich oder auf Grund einer Parteienvereinbarung das Erfordernis der Schriftlichkeit vorgesehen, so kommt ein Vertrag durch die Unterschrift der Parteien zustande. Grundsätzlich erfordert jedes (gesetzliche oder vereinbarte) Schriftformgebot (Schriftlichkeit) die eigenhändige Unterschrift der Erklärenden, es sei denn, dass das Gesetz ausdrücklich eine Ausnahme vorsieht. Die Bestimmung des § 886 ABGB über das Erfordernis der Unterschrift ist nicht nur auf Verträge, sondern auch auf einseitige Erklärungen anzuwenden, für die das Gesetz, ohne eine entsprechende Einschränkung zu machen, Schriftlichkeit anordnet. Die Ansicht, dass das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift nach dem Schutzzweck der jeweiligen Formvorschrift Einzelfall bezogen beurteilt werden solle und die Unterschrift nur dann von Nöten sei, wenn die Berechtigung des Erklärenden dokumentiert (Identitätsfunktion) oder auf die Gefahren der Erklärung hingewiesen und Schutz vor Übereilung geboten werden soll (Warn-

funktion), ist abzulehnen. Auch wenn es um den Nachweis der Abgabe einer Erklärung (Beweisfunktion) oder die Klarheit des Erklärungsinhalts geht, besteht kein Grund, das Erfordernis der Schriftlichkeit teleologisch auf eine nicht unterschriebene Urkunde zu reduzieren.

Die Nichtbeachtung gesetzlicher Formvorschriften hat grundsätzlich die Ungültigkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge. Die Ansicht, dass die Nichteinhaltung zivilrechtlicher Schriftformerfordernisse zu einer Naturalobligation führt und die tatsächliche Leistung des Versprochenen den Formmangel heilt, ist abzulehnen. Dadurch könnten Formvorschriften leicht umgangen und der Formzweck vereitelt werden. Die Nichtigkeitssanktion muss jedenfalls dann gelten, wenn die Formvorschrift dem Gläubigerschutz bzw. öffentlichen Interessen oder Verkehrsinteressen dient.

Nach dem Grundsatz der Formfreiheit ist es grundsätzlich den Parteien überlassen, in welcher Form sie ein Rechtsgeschäft abschliessen wollen. Dieser Grundsatz wird jedoch durch diverse Sonderregelungen eingeschränkt, wobei sich die Formgebundenheit entweder aus dem Gesetz oder aus der Parteienvereinbarung ergeben kann.

Soweit zivilrechtliche Rechtsvorschriften für die Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts oder (zumeist aus Gründen der Beweissicherung) für bestimmte rechtsgeschäftlich relevante Erklärungen die Einhaltung der (einfachen) Schriftform im Sinne des § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit) verlangen, ist die sichere elektronische Signatur erforderlich. Formvorschriften können aber nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Parteienvereinbarung festgelegt werden. Bisweilen sind solche Klauseln auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten. Haben die Parteien ohne gesetzliche Anordnung für einen Vertrag eine bestimmte Form, zumeist die Schriftform, vorgesehen, so wird gesetzlich vermutet, dass die Einhaltung dieser Form ein Gültigkeitserfordernis für das Rechtsgeschäft darstellen soll. Diese Vermutung kann jedoch bei gegenteiligem Willen der Parteien von

ihnen entkräftet werden. Auch den vertraglich vereinbarten Schriftformerfordernissen kann grundsätzlich nur mit einer sicheren elektronischen Signatur Genüge getan werden. Die Vertragsparteien können im Sinne der Privatautonomie jedoch vereinbaren, dass im Geschäftsverkehr zwischen ihnen die Schriftform auch bei Verwendung von Telefax oder anderen elektronischen Medien (z.B. E-Mail) gegeben ist. Dies gilt insbesondere auch für die so genannten geschlossenen Systeme.

Nach Art. 2 Abs. 3 der eIDAS-VO berührt die VO nicht das nationale Recht oder das Unionsrecht in Bezug auf den Abschluss und die Gültigkeit von Verträgen oder andere rechtliche oder verfahrensmässige Formvorschriften. Somit kann der nationale Gesetzgeber im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Gültigkeit von Verträgen als auch im Zusammenhang mit anderen rechtlichen Verpflichtungen die zwingende Einhaltung besonderer Formvorschriften durch Gesetz vorsehen oder durch Parteienvereinbarung ermöglichen. Obgleich die rechtliche Erforderlichkeit der Anführung einzelner Formvorschriften nicht gegeben ist, weil sich deren Vorrang aus Art. 4 Abs. 1 EWR-SigVG ergibt, werden zum Zweck der Rechtssicherheit die Ausnahmen in Anlehnung an Art. 4 SigG geregelt.

In Abs. 2 wird normiert, dass letztwillige Verfügungen in elektronischer Form auch weiterhin nicht wirksam sind. Besonderen gesetzlichen Formerfordernissen unterliegen formgebundene Rechtsgeschäfte des Familien- und des Erbrechts und Bürgschaftserklärungen. Diese können nur wirksam errichtet werden, wenn Gericht oder Rechtsanwalt den Signator über die Rechtsfolgen seiner Signatur aufgeklärt haben und der Vorgang im Dokument mittels Signatur des Gerichts oder des Rechtsanwalts dokumentiert wurde.

Die erhöhten Formerfordernisse für formgebundene Rechtsgeschäfte des Familien- und des Erbrechts nach Bst. a sind gerechtfertigt, weil diese Bereiche besonders sensibel sind, häufig vermögensrechtliche Belange besonders schutzbedürftiger Personen betreffen und der Beweis vielfach nur schwer erbracht wer-

den kann, insbesondere besteht in Familien ein erhöhtes Missbrauchsrisiko von Authorisierungs-codes, wie Passwort oder Pin-Code.

In Bst. b wird das erhöhte Formerfordernis für Bürgschaftserklärungen und Garantieerklärungen von Verbrauchern festgehalten. Nach § 1346 Abs. 2 ABGB muss die Verpflichtungserklärung des Bürgen zu ihrer Gültigkeit schriftlich abgegeben werden. Die erhöhten Formerfordernisse sind – abweichend vom Grundsatz, dass qualifizierte elektronische Signaturen die einfache Schriftform erfüllen sollen – insofern sachlich gerechtfertigt, weil Bürgschaften für den Bürgen in der Regel mit einem beträchtlichen Risiko verbunden sind.

Die weiteren in Art. 4 Abs. 2 SigG vorgesehene Ausnahmen werden aus Gründen der Rechtsklarheit nicht mehr angeführt. Das nationale Vorsehen von besonderen gesetzlichen oder vertraglichen Formvorschriften ist aus der Zusammenschau von Art. 25 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 3 eIDAS-VO ersichtlich und sollte daher an den jeweiligen Stellen gesetzlich oder vertraglich bestimmt werden. Ganz generell sollte der Rechtsverkehr mit darüber hinausgehenden Formvorschriften soweit wie möglich nicht belastet werden.

Der in Art. 4 Abs. 3 SigG enthaltene Anordnung der Vermutung der Echtheit des Inhalts nicht nur unterschriebener Privaturkunden, sondern auch qualifiziert elektronisch signierter Privaturkunden trägt Art. 25 Abs. 2 eIDAS-VO Rechnung und stellt die qualifizierte elektronische Signatur in diesem Sinn grundsätzlich mit der eigenhändigen Unterschrift rechtlich gleich.

Die Regelung des Abs. 4 entspricht dem § 4 Abs. 3 der österreichischen Rezeptionsvorlage. Diese dem Verbraucherschutz dienende Regelung soll Unternehmen die Möglichkeit nehmen, eine elektronisch signierte Vertragskündigung durch einfache Erwähnung in den AGBs auszuschliessen. Ein weiterhin möglicher Ausschluss der Wirksamkeit qualifiziert elektronisch signierter Dokumente muss zwi-

schen einem Unternehmer und einem Verbraucher ausdrücklich und einzeln vereinbart werden.

Art. 5 – Amtssignaturen

Abs. 1 regelt den Anwendungsbereich von Amtssignaturen. Wie für jede elektronische Signatur ist es auch für die Amtssignatur notwendig, dass das für die Signatur verwendete Zertifikat der öffentlichen Stelle⁵ zugeordnet ist. Der Bezeichnung als "Amtssignatur" entsprechend, darf sie auch nur von einer öffentlichen Stelle anlässlich der Signierung und der Ausfertigung der von ihr erstellten elektronischen Dokumente verwendet werden. Um eine hohe Einsetzbarkeit der Amtssignatur innerhalb der Verwaltung zu gewährleisten, wurde dem weiteren Begriff „öffentliche Stellen“ der Vorzug vor „Behörde“ gegeben.

Abs. 2 legt fest, dass Amtssignaturen zumindest mit fortgeschrittenen elektronischen Signaturen oder fortgeschrittenen elektronischen Siegeln technisch umgesetzt werden. Die Entscheidung, qualifizierte elektronische Signaturen oder qualifizierte elektronische Siegel einzusetzen, obliegt den öffentlichen Stellen. Die Besonderheit der Amtssignaturen (sowohl Signatur wie auch Siegel) wird durch ein entsprechendes Attribut im Signaturzertifikat oder Zertifikat für elektronische Siegel ausgewiesen.

Gemäss Abs. 3 ist bei der Verwendung einer Amtssignatur am Schluss des elektronischen Dokuments ein Signaturvermerk aufzunehmen, welcher insbesondere die Bezeichnung der jeweiligen öffentlichen Stelle und den Hinweis enthält, dass es sich um ein elektronisches Dokument einer Behörde handelt. Der Signaturvermerk entspricht einem elektronischen Amtssiegel.

⁵ Öffentliche Stellen sind die Organe des Staates, der Rechtspflege, der Gemeinden und von Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform sowie auch Private, soweit sie in Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben tätig sind.

Abs. 4 statuiert, dass die mit einer Amtssignatur versehenen Dokumente, auch wenn sie auf Papier ausgedruckt werden, die Vermutung der Echtheit für sich haben.

Art. 6 – Pflichten von Signatoren und Siegelerstellern

In Abs. 1 werden wie nach der bisher geltenden Rechtslage (vgl. Art. 21 SigG) die Pflichten der Signatoren und Siegelersteller im Umgang mit Signatur- und Siegelerstellungsdaten (dem privaten Schlüssel) beschrieben. Um Missbräuche zu vermeiden, sollen Signatoren und Siegelerstellern Pflichten im Hinblick auf die Sicherheit zukommen. Wie auch bisher gilt es, Daten sorgfältig zu verwahren, unbefugte Zugriffe zu verhindern und die Weitergabe zu unterlassen. Die Einhaltung der gesetzlich normierten Sicherheitsanforderungen setzt entsprechende technische Vorkehrungen voraus. Zur Beschreibung von Manipulationen an solchen Sicherheitsvorkehrungen wird der Begriff "Kompromittierung" verwendet. Eine Kompromittierung liegt vor allem vor, wenn die Signaturerstellungsdaten von Dritten erfahren werden. Denkbar wäre, dass die Signaturerstellungsdaten oder die Authentifizierungscodes zu diesen (PIN) ausgespäht oder in direkter oder indirekter Weise technisch ausgelesen werden, Signaturerstellungsdaten durch das Aufzeichnen von Sekundäreffekten, wie Stromverbrauch oder Ausführungszeit, ermittelt werden, der Chipspeicher gebrochen oder der Signaturalgorithmus mathematisch ausgeforscht wird. Weiter ist auch in einer missbräuchlichen Veränderung von Kommunikationsprotokollen eine Kompromittierung zu sehen. Wird einem Dritten ein fremder PIN bekannt und kann er sie einer bestimmten Person zuordnen, so liegt ebenfalls eine Kompromittierung vor. Die Kompromittierung bezieht sich nicht nur auf elektronische Signaturen, sondern gleichermassen auch auf elektronische Siegel.

Zusätzlich zur bisherigen Regelung im SigG wurde die ausdrückliche Erlaubnis der Weitergabe von elektronischen Siegelerstellungsdaten an autorisierte Personen gemäss § 5 Abs. 1, letzter Satz, des österreichischen Signatur- und Vertrauens-

dienstegesetz übernommen. In Österreich werden darunter vor allem “natürliche Personen, die eine juristische Person vertreten (...)” verstanden und begründend ausgeführt, dass “(...) ein Handeln einer juristischen Person sonst nicht möglich wäre.”⁶

Die Bestimmung in Abs. 2 soll Signatoren und Siegelersteller sowie Dritte im Rechtsverkehr schützen und ist eine Sicherheitsmassnahme für qualifizierte Zertifikate. Abs. 2 beschreibt für qualifizierte Zertifikate die Folgen des Abhandenkommens elektronischer Signatur- oder Siegelerstellungsdaten, von Anzeichen für eine Kompromittierung oder der Änderung der im Zertifikat bescheinigten Umstände. Signatoren oder Siegelersteller haben in diesen Fällen den Widerruf des qualifizierten Zertifikats zu verlangen. Ebenso ist der Widerruf zu verlangen im Fall von Änderungen des Namens oder der im Zertifikat befindlichen Attribute.

Der Widerruf qualifizierter Zertifikate für Signaturen (geregelt in Art. 28 Abs. 4 eIDAS-VO) bzw. für elektronische Siegel (normiert in Art. 38 Abs. 4 eIDAS-VO) führt schliesslich dazu, dass das qualifizierte Zertifikat ab dem Zeitpunkt des Widerrufs nicht mehr gültig ist und nicht mehr verwendet werden kann. Dieser Vorgang ist nicht mehr revidierbar. Folge des Verlangens des Widerrufs ist die Registrierung des Widerrufs in der Zertifikatsdatenbank durch den Vertrauensdiensteanbieter und die zeitnahe Veröffentlichung des Widerrufsstatus des Zertifikats, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt des Verlangens. Die Wirksamkeit des Widerrufs tritt durch die Veröffentlichung ein (siehe Art. 24 Abs. 3 eIDAS-VO).

Art. 7 – Aussetzung

Aufgrund der Regelungen des Art. 28 Abs. 5 bzw. Art. 38 Abs. 5 eIDAS-VO ist es den Mitgliedstaaten überlassen, nationale Vorschriften zur vorläufigen Ausset-

⁶ vgl. ErIRV 1145 BlgNR XXV. GP, 6.

zung eines qualifizierten Zertifikats für eine elektronische Signatur oder ein elektronisches Siegel zu erlassen. In Art. 7 soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Gründe für die vorläufige Aussetzung von qualifizierten Zertifikaten geregelt werden. Gemäss den Rückmeldungen der derzeit in Liechtenstein tätigen Zertifizierungsdiensteanbietern ist die Aussetzung in der Praxis insbesondere für zwei Anwendungsfälle relevant: Die erste Gruppe sind jene Fälle, in denen der Zertifikatsinhaber sein Zertifikat telefonisch widerrufen will, sich aber nicht authentifizieren kann, weil er sein Widerrufspasswort vergessen hat. In diesem Fall kann das Zertifikat (mangels Authentifizierung) nicht widerrufen werden und wird stattdessen ausgesetzt, um sicherzugehen, dass ein Missbrauch der Signaturerstellungsdaten verhindert wird. Gleichzeitig wird der Zertifikatsinhaber darüber informiert, dass die Aussetzung innerhalb einer Frist von maximal zwei Wochen rückgängig gemacht werden kann. Im zweiten Hauptanwendungsfall glaubt der Zertifikatsinhaber seine Signaturerstellungsdaten verloren zu haben, ist sich aber nicht sicher. In diesem Fall kann der Zertifikatsinhaber statt dem Widerruf die Aussetzung verlangen, bis Klarheit über den Verbleib der Signaturerstellungsdaten geschaffen wurde. Durch die Möglichkeit der Aussetzung haben also sowohl der Zertifikatsinhaber als auch der VDA mehr Gestaltungsmöglichkeiten und es lässt sich in vielen Fällen der formale Neuausstellungsprozess vermeiden. Während ein Widerruf gemäss Art. 28 Abs. 4 bzw. Art. 38 Abs. 4 eIDAS-VO die vorzeitige Beendigung der Gültigkeit eines Zertifikats darstellt, ist eine Aussetzung als vorübergehendes Aussetzen der Gültigkeit eines Zertifikats zu verstehen. Wann ein qualifiziertes Zertifikat zu widerrufen ist, ergibt sich aus der eIDAS-VO, insbesondere Art. 24 Abs. 3. Besondere Regelungen zum Widerruf bei Einstellung der Tätigkeit enthält Art. 10 der gegenständlichen Vorlage.

Die Aussetzung auf Verlangen des Signators, des Siegelerstellers oder eines sonstigen dazu Berechtigten gemäss Abs. 1 ist notwendig, um bei Verdacht auf Verlust oder Kompromittierung der Signatur- oder Siegelerstellungsdaten einen

möglichen Missbrauch zu verhindern. Enthält ein Zertifikat zusätzliche Attribute, etwa das Bestehen einer berufsrechtlichen oder sonstigen Qualifikation, so kann – wenn sich hinsichtlich dieser Angaben Änderungen ergeben – auch ein sonstiger dazu Berechtigter die Aussetzung verlangen. Eine solche Berechtigung könnte im Einzelfall etwa einer Berufsvertretung oder einem Dienstgeber zukommen. Weitergehende vertragliche Vereinbarungen, nach denen auch andere Personen eine Aussetzung veranlassen können, bleiben unberührt.

Die Aufsichtsstelle hat – als Aufsichtsmittel – nicht nur die Möglichkeit, einem qualifizierten VDA den Qualifikationsstatus zu entziehen, sie kann auch die Aussetzung (bzw. den Widerruf gem. Art. 24 Abs. 3 eIDAS-VO) von Anwender-Zertifikaten gegenüber dem VDA anordnen.

Die Angaben, die in einem qualifizierten Zertifikat bescheinigt werden können, sind grundsätzlich nicht beschränkt (Art. 28 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 3 eIDAS-VO). Es können daher zusätzlich fakultative spezifische Attribute enthalten sein, sofern diese die Interoperabilität und Anerkennung qualifizierter elektronischer Signaturen oder Siegel nicht berühren. Es muss nur die Zustimmung des Signators oder des Siegelerstellers, gegebenenfalls auch einer dritten Person, vorliegen. Bei sonstigen Änderungen im Zertifikat bescheinigter Angaben kann es sich somit um die verschiedensten Umstände handeln, etwa den Entzug einer behördlichen oder berufsrechtlichen Befugnis oder einer sonstigen Zulassung.

Die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung besteht etwa bei Verlust oder Kompromittierung des Signaturschlüssels, wenn Signaturschlüssel im Zusammenhang mit Straftaten verwendet werden oder wenn das eingesetzte kryptographische Verfahren nach dem Stand der Technik unsicher wird.

Abs. 2 entspricht den Vorgaben der eIDAS-VO zum Widerruf von qualifizierten Zertifikaten und soll daher auch für die Aussetzung gelten.

Gemäss Art. 28 Abs. 5 und Art. 38 Abs. 5 eIDAS-VO können nationale Vorschriften zur vorläufigen Aussetzung eines qualifizierten Zertifikats nur vorbehaltlich der in diesen Bestimmungen genannten Bedingungen erlassen werden. Diese wurden daher in die nationale Regelung in Abs. 3 und Abs. 4 aufgenommen. Wurde eine Aussetzung nicht innerhalb des Zeitraums von zwei Wochen aufgehoben, so ist das qualifizierte Zertifikat zu widerrufen. Wurde die Aussetzung aufgehoben, bedeutet dies für die Gültigkeit des Zertifikats, dass dieses ohne zeitliche Unterbrechung immer gültig war. Dies ergibt sich schon aus der Formulierung der betreffenden Bestimmungen der eIDAS-VO⁷, wonach das Zertifikat „für die Dauer der Aussetzung seine Gültigkeit“ verliert und der Status der Aussetzung wiederum (lediglich) „während der Dauer der Aussetzung“ ersichtlich ist.

Artikel 8 – Bestätigungsstellen

Der Begriff der Bestätigungsstelle wurde bereits im SigG verwendet und hat sich bewährt, weshalb dieser etablierte Begriff weiter verwendet werden soll. Die Bestimmungen zur Bestätigungsstelle entsprechen mit Ausnahme der Verweise und des neu hinzugekommenen Abs. 6 unverändert den entsprechenden Bestimmungen im SigG.

Zur Gewährleistung der Sicherheit elektronischer Signaturverfahren kommt der Vertrauenswürdigkeit und fachlichen Kompetenz der Bestätigungsstellen entscheidende Bedeutung zu. Entsprechend der Bestimmungen der Art. 30 Abs. 1 und 2 und Art. 39 Abs. 2 eIDAS-VO wird daher in Abs. 1 angeordnet, dass mit den Aufgaben einer Bestätigungsstelle nur eine geeignete Einrichtung betraut werden kann. Alternativ kann die Konformität qualifizierter elektronischer Signatur- und Siegelerstellungseinheiten durch eine in einem EWR-Mitgliedstaat gemäss Art. 30 Abs. 1 eIDAS-VO benannte Stelle zertifiziert werden.

⁷ vgl. Art. 28 Abs. 5 Bst. a und b sowie Art. 38 Abs. 5 Bst. a und b eIDAS-VO.

In Abs. 2 werden die Kriterien der Eignung einer Bestätigungsstelle näher umschrieben. Insbesondere wird ausdrücklich festgehalten, dass eine derartige Einrichtung über die erforderlichen Fachkenntnisse und technischen Mittel verfügen sowie Unabhängigkeit und Objektivität gewährleisten muss. Da sich die Beurteilung der Sicherheitsanforderungen nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik zu richten hat, muss auch eine laufende Technologiebeobachtung stattfinden. Für die Überprüfung informationstechnologischer Produkte (samt den Verfahren) auf ihre Sicherheit hin sowie für die entsprechenden Bestätigungen über die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen bedarf es entsprechender Fachkunde und Objektivität. Die betreffenden Institutionen müssen etwa auch über aktuelle Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden zu relevanten kriminellen Aktivitäten (z.B. spezielle technische Eingriffe) sowie über relevante Erkenntnisse von vergleichbaren Einrichtungen im Ausland verfügen.

In Art. 30 Abs. 4 eIDAS-VO ist vorgesehen, dass die besonderen Kriterien für die Eignung einer in Abs. 1 dieses Artikels angeführten benannten Stelle mittels von der EU-Kommission zu erlassender delegierter Rechtsakte festgelegt werden können. Sobald solche harmonisierten Kriterien vorliegen, muss sich die Beurteilung der Eignung einer solchen Stelle jedenfalls auch nach diesen Kriterien richten. Die Details zu den Kriterien und die Einzelheiten des Verfahrens werden von der Regierung mit Verordnung festgelegt.

Abs. 3 enthält die Verfügungsmächtigung zur Anerkennung bzw. Benennung von Bestätigungsstellen. Für eine solche Anerkennung muss die Einhaltung der massgeblichen Kriterien nach Abs. 2 nachgewiesen sein.

Die Bestätigungsstelle hat vor allem die Erfüllung der vorgeschriebenen Sicherheitsanforderungen durch sichere Signaturerstellungseinheiten zu beurteilen und durch ihre Expertise zu objektivieren. Insbesondere bei der Verwendung von Chipkartentechnologien oder Technologien für Sicherheitsmodule müssen zur Vornahme dieser Beurteilungen in der Regel technische Prüfergebnisse (Prüfbe-

richte) zur Verfügung stehen, die nur anhand komplizierter und kostspieliger Prüf- und Messverfahren (z.B. Strom- und Signalmessungen im Nano- und Picoampere- bzw. -voltbereich; chemische und optische Technologien sowie kombinierte mechanische und elektronische Verfahren zur Analyse des Verhaltens integrierter Bausteine mit Probenadeln im Micrometerbereich) ermittelt werden können. Da die Anschaffungskosten für derartige Spezialprüf- und Messgeräte, die in der Regel nur im Herstellungsprozess verwendet werden können, ausserordentlich hoch sind, sollen bestehende Infrastrukturen vor allem bei Herstellern von hochintegrierten elektronische Bausteinen und anderen Technologieunternehmen genützt werden. Aus diesem Grund wird in Abs. 4 vorgesehen, dass eine Bestätigungsstelle von geeigneten Einrichtungen (Fachorganisationen) sicherheitstechnische Prüfberichte zu Signaturprodukten (samt ihren Verfahren) einholen kann. Zum Zweck der Nachweisbarkeit sind die Prüfungen und Bescheinigungen von der jeweiligen Bestätigungsstelle zu dokumentieren.

Im Rahmen ihrer Befugnisse obliegt die Beurteilung der anstehenden Fragen allein der Bestätigungsstelle. Bei ihren Stellungnahmen handelt es sich um gutachterliche Äusserungen gegenüber dem Antragsteller.

Ein Zertifizierungsdiensteanbieter hat somit die Möglichkeit, seine Produkte und Verfahren der Bestätigungsstelle vorzulegen, die erforderlichenfalls ihrerseits die entsprechenden Prüfberichte einholt. Er kann sich die nötigen Prüfberichte aber auch selbst beschaffen und diese der Bestätigungsstelle zur Evaluierung vorlegen.

Gemäss Abs. 5 hat die Aufsichtsstelle die organisatorische Aufsicht über die Bestätigungsstelle ausüben. Beschwerden über die Tätigkeit der Bestätigungsstelle können also an die Aufsichtsstelle herangetragen werden. Diese Aufgabe kam der Aufsichtsstelle auch durch Art. 13 Abs. 2 Bst. e SigG zu.

Die Notifizierung von qualifizierten Signaturerstellungseinheiten, die von der benannten Stelle zertifiziert worden sind, wird gemäss Abs. 6 von der Aufsichtsstelle durchgeführt.

Artikel 9 – Ausstellung qualifizierter Zertifikate für einen Vertrauensdienst

In Abs. 1 wird festgelegt, dass die Mitteilung der Absicht zur Erbringung qualifizierter Vertrauensdienste an die Aufsichtsstelle iSd Art. 21 eIDAS-VO in elektronischer Form zu erfolgen hat. Nach Art. 21 Abs. 2 eIDAS-VO überprüft die Aufsichtsstelle, ob der Vertrauensdiensteanbieter und die von ihm erbrachten Vertrauensdienste den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen genügen, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter und an die von ihnen erbrachten qualifizierten Vertrauensdienste. Nach erfolgreicher Prüfung der Erfüllung der Anforderungen der eIDAS-VO, die im Regelfall innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung des Vertrauensdiensteanbieters abzuschliessen ist, verleiht die Aufsichtsstelle dem Vertrauensdiensteanbieter den Qualifikationsstatus und bringt die Vertrauensliste auf den aktuellen Stand (Art. 21 eIDAS-VO). Die Aufsichtsstelle führt bereits jetzt ein elektronisch jederzeit allgemein zugängliches Verzeichnis über Zertifikate und Zertifizierungsanbieter, notifiziert die Vertrauensliste an die entsprechenden Stellen und ermöglicht über ihre Webseite den Zugang zu einer maschinen- sowie einer menschenlesbaren Version der Vertrauensliste.⁸ Vergleichbare Regelungen zu denen über die „Vertrauenslisten“, die nunmehr in Art. 22 eIDAS-VO und im Durchführungsrechtsakt gem Art. 22 Abs. 5 eIDAS-VO (Durchführungsbeschluss 2015/1505) enthalten sind, sind in Art. 13 Abs. 3 und 4 SigG über die Führung eines elektronisch jederzeit allgemein zugänglichen Verzeichnisses über Zertifikate und Zertifizierungsanbieter enthalten, sodass es in diesem Bereich zu keinen Änderungen kommt. Hervorzuheben ist die in der eIDAS-VO für qualifizierte Ver-

⁸ Siehe: <https://www.llv.li/#/12296/vertrauenswuerdige-liste-der-beaufsichtigten-bzw-akkreditierten-zertifizierungsdiensteanbieter>.

trauensdiensteanbieter vorgesehene konstitutive Wirkung der Eintragung in die Vertrauensliste, d.h. dass diese ihre Tätigkeit erst nach der Eintragung aufnehmen dürfen (Art. 21 Abs. 3 eIDAS-VO).

Für die Ausstellung von qualifizierten Zertifikaten müssen bestimmte Bedingungen eingehalten werden. Nach den Bestimmungen der eIDAS-VO hat ein qualifizierter VDA die Identität und gegebenenfalls die spezifischen Attribute der natürlichen oder juristischen Person, der das qualifizierte Zertifikat ausgestellt wird, zu überprüfen. Das eindeutige Feststellen der Identität der Zertifikatswerberin oder des Zertifikatswerbers ist Voraussetzung dafür, dass auf den Ersteller einer elektronischen Signatur geschlossen werden kann. In Abs. 2 wird geregelt, dass die Identitätsfeststellung entweder anhand eines amtlichen Lichtbildausweises oder durch einen anderen gleichwertigen, dokumentierten oder zu dokumentierenden Nachweis zu erfolgen hat, wenn die Person oder der Vertreter einer juristischen Person persönlich anwesend ist. Die Gleichwertigkeit zu einem amtlichen Lichtbildausweises dieses anderen Nachweises ist von der Aufsichtsstelle zu beurteilen. Zu denken wäre hier beispielsweise an eine bereits früher, aber gesichert dokumentierte, stattgefundene Identifizierung anhand eines Lichtbildausweises z.B. bei der Eröffnung eines Bankkontos. Wurde einer bestimmten Person von einem qualifizierten VDA bereits ein qualifiziertes Zertifikat ausgestellt, so ist für die Ausstellung weiterer Zertifikate durch denselben VDA keine neuerliche Identitätsfeststellung erforderlich. Vertreter von juristischen Personen haben darüberhinaus noch einen Nachweis (z.B. Gesellschaftsvertrag oder Handelsregisterauszug) über das Bestehen der Vertretungsbefugnis vorzulegen.⁹

In Abs. 3 ist vorgesehen, dass die Identitätsfeststellung auch ohne persönliche Anwesenheit – neben den in Art. 24 Abs. 1 Bst. b und c eIDAS-VO vorgesehenen Methoden – durch sonstige Identifizierungsmethoden vorgenommen werden kann, die eine gleichwertige Sicherheit hinsichtlich der Verlässlichkeit bei der

⁹ vgl. ErIRV 1145 BlgNR XXV. GP, 7.

persönlichen Anwesenheit bieten. Diese in Art. 24 Abs. 1 Bst. d eIDAS-VO vorgesehene – relativ offene – Möglichkeit soll vor allem auch dem dynamischen technischen Fortschritt und innovativen Möglichkeiten Rechnung tragen. Ob in einem solchen Fall eine „gleichwertige“ Sicherheit im Sinne dieser Anforderung vorliegt, ist von Konformitätsbewertungsstellen zu beurteilen, die auch zur Durchführung einer Konformitätsbewertung von qualifizierten VDA nach Art. 20 eIDAS-VO berechtigt sind. Die Konformitätsbewertungsstelle hat dabei eine Gesamtbetrachtung anzustellen, in die eine Risikobewertung und das beim jeweiligen Alternativszenario vorhandene Missbrauchspotential einfließt. Es ist bei der Verwendung solcher Identifizierungsmethoden insbesondere auf eine bereits bei persönlicher Anwesenheit des Zertifikatswerbers erfolgte Identitätsfeststellung, wie in Abs. 1 dieser Bestimmung vorgesehen, zurückzugreifen. Diese Identitätsfeststellung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines sonstigen gleichwertigen, dokumentierten oder zu dokumentierenden Nachweises hat von einer vertrauenswürdigen Stelle durchgeführt zu werden. Vertrauenswürdige Stelle kann entweder der qualifizierte VDA selbst sein, ein anderer qualifizierter VDA oder jede andere Stelle, die einen vergleichbar hohen Sorgfaltsmassstab wie ein qualifizierter VDA einzuhalten vermag. Der das qualifizierte Zertifikat ausstellende qualifizierte VDA hat jedenfalls bei der Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit jener Stelle, die die Identitätsfeststellung vorgenommen hat, jene notwendige Sorgfalt walten zu lassen, die auch notwendig wäre, wenn er die Identitätsfeststellung selbst vornehmen würde.¹⁰

Um der technischen Entwicklung ausreichend Rechnung tragen zu können, wird die Regierung ermächtigt, die Details betreffend die einzureichende Mitteilung sowie allfällige weitergehende Vorschriften und Details zu den Identifizierungsmethoden nach Abs. 2 und 3 sowie die einzuhaltenden Verfahren mittels Verordnung festzulegen.

¹⁰ vgl. ErIRV 1145 BlgNR XXV. GP, 8.

Artikel 10 – Beendigungsplan und Vertrauensinfrastruktur

Abs. 1 normiert die Verpflichtung des qualifizierten VDA zur Anzeige der in Aussicht genommenen Einstellung seiner Tätigkeit zumindest drei Wochen vor der Einstellung an die Aufsichtsstelle. Dies ist im Vergleich zu Art. 12 SigG (unverzügliche Anzeige der Einstellung der Tätigkeit) eine Verschärfung und Präzisierung.

Gemäss Abs. 2 muss im Fall von qualifizierten Zertifikaten die Zertifikatsdatenbank (Verzeichnis- und Widerrufsdienste nach dem des SigG) weitergeführt werden, welche ein qualifizierter VDA nach Art. 24 Abs. 2 Bst. k eIDAS-VO führen muss.

Die Dokumentation ist an den VDA, der die Zertifikatsdatenbank übernimmt, oder sonst an die Aufsichtsstelle zu übergeben. Die österreichischen Erläuterungen führen dazu aus, dass die Vertragsübernahme durch einen anderen VDA ex lege nicht an die Zustimmung des Signators geknüpft ist, zumal dieser den Widerruf seines Zertifikats jederzeit veranlassen kann.¹¹

Nach Art. 17 Abs. 5 eIDAS-VO können Mitgliedstaaten verlangen, dass die Aufsichtsstelle nach Massgabe des nationalen Rechts eine Vertrauensinfrastruktur einrichtet, unterhält und aktualisiert. Davon soll in Liechtenstein Gebrauch gemacht werden.

Abs. 3 schränkt den VDA in seiner Möglichkeit, qualifizierte Zertifikate zu widerrufen, insofern ein, als die Regierung auf Antrag der Aufsichtsstelle feststellen kann, dass die Weiterführung der qualifizierten Zertifikate im öffentlichen Interesse gelegen ist. In diesem Fall kann die Regierung für die Weiterführung der Zertifikate Sorge tragen, indem sie die Aufsichtsstelle mit der Weiterführung der qualifizierten Zertifikate beauftragt. Dies dient dem Schutz von kritischen qualifizierten Zertifikaten, die beispielsweise für staatliche elektronische Identifizie-

¹¹ vgl. ErIRV 1145 BlgNR XXV. GP, 8.

rungslösungen genutzt werden¹². Für diesen Fall ist der VDA verpflichtet, der Aufsichtsstelle alle notwendigen Mittel und Informationen bereitzustellen.

In Abs. 4 wird die unverzügliche Verständigung der Signatoren und Siegelersteller von der Einstellung der Tätigkeit, vom Widerruf, von der Übernahme oder von der Weiterführung geregelt. Dies bezweckt auch – wie nach der bisherigen Rechtslage (Art. 9 Abs. 4 SigG) – einen irrtümlichen Widerruf zu vermeiden und vollkommene Klarheit zu schaffen.

Artikel 11 – Datenschutz, Zugangsrechte und Aufbewahrungsdauer

Gemäss Art. 5 Abs. 1 der eIDAS-VO sind personenbezogene Daten nach Massgabe der Richtlinie 95/76/EG zu verarbeiten. Art. 24 Abs. 2 Bst. j eIDAS-VO schreibt vor, dass qualifizierte VDA eine rechtmässige Verarbeitung personenbezogener Daten gemäss der Richtlinie 95/46/EG sicherstellen.

Die Richtlinie 95/46/EG wurde durch die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ersetzt, die in der EU am 24. Mai 2016 in Kraft getreten ist und sich aktuell im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen befindet. Um den Anforderungen an die DSGVO zu entsprechen, wurden deren Vorschriften im Rahmen der gegenständlichen Vorlage bereits berücksichtigt.

Demgemäss ist Art. 11 eine bereichsspezifische Konkretisierung der Erlaubnistatbestände des Art. 7 Bst. a und e der RL 95/46/EG bzw. des Art. 6 Abs. 1 Bst. c und e der DSGVO, wonach die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig ist, wenn sie für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder für die Erfüllung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist.

¹² vgl. ErIRV 1145 BlgNR XXV. GP, 9.

Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen orientiert sich die Vorlage an der deutschen Durchführungsgesetzgebung, die den Erlass der Datenschutz-Grundverordnung – anders als die österreichische Rezeptionsvorlage – entsprechend berücksichtigt.

Abs. 1 definiert für die Vertrauensdienste sowohl Ermächtigungsgrundlage wie auch Zweckbindungsgrundsatz. Einerseits ist es für bestimmte Vertrauensdienste wie etwa Bewahrungs- und Zustelldienste notwendig, auf bestimmte Daten Dritter – insbesondere anderer VDA – zurückzugreifen, um den Dienst erbringen zu können.¹³ Andererseits soll die Nutzung personenbezogener Daten, die der VDA oder auch Dritte zu einem früheren Zeitpunkt rechtmässig im Rahmen einer ordnungsgemässen Identitätsprüfung nach Art. 24 eIDAS-VO und nach diesem Gesetz bzw. den vergleichbaren Vorgängervorschriften erhoben haben, nach Massgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Identitätsprüfung zulässig sein.¹⁴

In Abs. 2 wird angeordnet, dass die Dokumentation sowie die Zertifikatsdatenbank auch für gerichtliche oder andere behördliche Verfahren zur Verfügung stehen muss. Das Auskunftersuchen muss im Einklang mit den jeweils anwendbaren Verfahrensvorschriften stehen. Die Ausfolgung von Originalkopien nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere der Strafprozessordnung, bleibt unberührt. Ein VDA hat in einem solchen Fall Duplikate anzufertigen, um seinen Pflichten weiterhin nachkommen zu können.¹⁵

Ein VDA kann auch Zertifikate unter Verwendung eines Pseudonyms anstatt des Namens des Signators anbieten. Die Möglichkeit der Verwendung eines Pseudo-

¹³ vgl. für weiterführende Beispiele die Erläuterungen der deutschen Bundesregierung („DE-Erl.“) zu § 8 Abs. 1 des Entwurfs des eIDAS-Durchführungsgesetzes – abrufbar unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/gesetzesentwurf-zur-durchfuehrung-der-verordnung-eu-nr-910-2014.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

¹⁴ vgl. DE-Erl. zu § 11 Abs. 4: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/gesetzesentwurf-zur-durchfuehrung-der-verordnung-eu-nr-910-2014.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

¹⁵ vgl. ErlRV 1145 BlgNR XXV. GP, 9.

nymys in qualifizierten Zertifikaten für elektronische Signaturen oder elektronische Siegel geht aus Anhang I, Bst. c zur eIDAS-VO hervor. Bei Verwendung eines Pseudonyms ist dies eindeutig anzugeben (vgl. auch Art. 5 Abs. 1 Bst. c SigG). Mit der Verwendung von Pseudonymen kann der Teilnehmer am elektronischen Geschäftsverkehr verhindern, dass er bei jeder Transaktion im Netz eine Datenspur mit seiner Identität hinterlässt. Verhält sich ein unter einem Pseudonym handelnder Vertragspartner aber nicht vertrags- oder gesetzeskonform, so muss die Aufdeckung des Pseudonyms möglich sein. Die Voraussetzungen für die Aufdeckung des Pseudonyms und damit der Preisgabe der wahren Identität des Signators sind in Abs. 3 Bst. a und Bst. b geregelt und dienen dem Schutz des öffentlichen oder eines privaten Interesses.

Erfolgt das Ersuchen um Aufdeckung im öffentlichen Interesse von einer Behörde im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs, so ist die Identität des Signators dieser Behörde preiszugeben. Bei der Verfolgung von strafbaren Handlungen hat die Aufdeckung des Pseudonyms somit gegenüber den Strafverfolgungsbehörden zu erfolgen. Die jeweils ersuchende Stelle hat den Signator von der Aufdeckung des Pseudonyms zu unterrichten, sobald die Verfolgungs- oder Ermittlungshandlungen dadurch nicht mehr beeinträchtigt werden (Bst. a).

In zivilrechtlichen Angelegenheiten muss die Aufdeckung - bei Vorliegen eines überwiegenden berechtigten Interesses - gegenüber dem potenziellen Kläger erfolgen, weil eine Klagseinbringung unter Angabe eines Pseudonyms nicht möglich ist. In diesem Fall hat der Zertifizierungsdiensteanbieter den Signator unverzüglich von der Aufdeckung zu unterrichten. Zum Zweck der Beweissicherung ist jede Aufdeckung eines Pseudonyms vom Zertifizierungsdiensteanbieter zu dokumentieren (Bst. b).

Abs. 4 regelt die bisher nicht festgesetzte Dauer der Dokumentation. Art. 24 Abs. 2 Bst. h eIDAS-VO spricht nur von einem "angemessenen Zeitraum". 30 Jahre werden in diesem Zusammenhang als angemessen bewertet.¹⁶

Artikel 12 – Haftung

In Abs. 1 wird angeordnet, dass die auch gegenüber dritten Personen bestehende Haftung von Vertrauensdiensteanbietern nach Artikel 13 Abs. 1 eIDAS-VO – abgesehen vom Fall der in Artikel 13 Abs. 2 eIDAS-VO geregelten Haftungsbeschränkung bei für dritte Beteiligte ersichtlichen Beschränkungen der Verwendung der Dienste – im Vorhinein weder ausgeschlossen noch beschränkt werden kann.

Abs. 2 entspricht Art. 13 Abs. 3 eIDAS-VO, wonach die Bestimmungen über die Haftung und die Haftungsbeschränkung des Art. 13 Abs. 1 und 2 im Einklang mit nationalen Vorschriften über die Haftung angewendet werden. Die sonst anwendbaren Bestimmungen sind vor allem die Regelungen des Kollisionsrechts und etwa auch des liechtensteinischen Schadenersatzrechts.

Abs. 3 stellt klar, dass Ersatzansprüche gegenüber anderen Personen oder aus einem anderen Rechtsgrund mit den gegenständlichen Ersatzansprüchen kumuliert werden.

Artikel 13 – Aufsichtsstelle

Abs. 1 bestimmt als Aufsichtsstelle das Amt für Kommunikation. Dies erfüllt die Anforderung des Art. 17 Abs. 1 eIDAS-VO, wonach eine Aufsichtsstelle zu benennen ist, die für die Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben im benennenden Mitgliedstaat verantwortlich ist. Diese Aufsichtsstelle kann entweder eine Stelle sein, die im Hoheitsgebiet des benennenden Mitgliedstaates niedergelassen ist oder eine Stelle, die aufgrund einer gegenseitigen Vereinbarung mit einem anderen Mitgliedstaat in diesem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist. Die Ent-

¹⁶ Auch der österreichische Gesetzgeber beurteilt 30 Jahre für angemessen, vgl. ErlRV 1145 BlgNR XXV. GP, 9.

scheidung für die Betrauung des Amtes für Kommunikation mit den Aufsichtsaufgaben beruht auf der Tatsache, dass dieses bereits nach Art. 13 Abs. 1 SigG die Funktion der Aufsichtsstelle inne hat und als Regulierungsbehörde nach Art. 55 Kommunikationsgesetz dazu am besten geeignet ist.

Die Aufgaben der Aufsichtsstelle ergeben sich aus Art. 17 Abs. 3 eIDAS-VO, wobei es sich hier um eine deklarative Aufzählung handelt und daher der Aufsichtsstelle darüber hinausgehende Aufgaben übertragen werden können.

Gemäss Art. 17 Abs. 1, letzter Satz, eIDAS-VO sind die Aufsichtsstellen mit den zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Befugnissen und mit angemessenen Ressourcen auszustatten. Die Ausstattung mit notwendigen Befugnissen wird durch Abs. 5 verwirklicht, während angemessene Ressourcen durch Abs. 2 (finanzielle Ressourcen) sowie die Absätze 3 und 4 (personelle und fachliche Ressourcen) sichergestellt werden sollen.

Abs. 2 soll die für die Aufsichtstätigkeit notwendigen finanziellen Ressourcen sichern. Durch die Vorschreibung einer kostendeckenden Gebühr an die VDA in dem Ausmass der entstandenen Aufwände soll dafür Vorsorge getroffen werden, dass der Aufsichtsstelle ausreichend finanzielle Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben zukommen. Die Regelung der Gebühr im Verordnungswege entspricht dem Vorgehen, das sich in Liechtenstein schon bisher bewährt hat.

Um die personellen Ressourcen sicherzustellen und den Zugriff der Aufsichtsstelle auf externes Fachwissen zu ermöglichen, sieht Abs. 3 vor, dass sich die Aufsichtsstelle zur Beratung geeigneter Personen oder Einrichtungen – wie etwa der Bestätigungsstelle oder der österreichischen Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH, mit der bereits heute eine enge Zusammenarbeit auch im Bereich der elektronischen Signaturen etabliert ist – bedienen kann.

Abs. 4 geht über Abs. 3 insofern hinaus, als nicht nur die Beratung mit externen Personen und Einrichtungen ermöglicht wird, sondern auch die Übertragung der

in Bst. a bis c genannten Aufgaben an solche Einrichtungen. Diese von Abs. 4 genannten Aufgaben sind in Art. 17 Abs. 3 und 4 eIDAS-VO nicht enthalten und müssen infolgedessen nicht zwingend von der Aufsichtsstelle selbst ausgeführt werden. Soweit erforderlich, kann sich die Aufsichtsstelle zur Beratung jeglicher geeigneter Personen oder Einrichtungen (z.B. inländischer oder ausländischer Fachorganisationen) bedienen und auch entsprechende Gutachten (im aufsichtsbehördlichen Verfahren) einholen (vgl. Art. 13 Abs. 5 SigG). Soweit die Aufsichtsstelle die zu klärenden technischen Fragestellungen nicht selbst beurteilen kann, kann sie eine (inländische oder ausländische) geeignete Stelle wie z.B. eine Bestätigungsstelle heranziehen. Der technische Sachverstand soll bei den Bestätigungsstellen konzentriert bleiben, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Bei den Äusserungen einer Bestätigungsstelle handelt es sich in der Regel um gutachterliche Äusserungen (Sachverständigengutachten) im aufsichtsbehördlichen Verfahren. Das der Bestätigungsstelle dafür zustehende, nach den Marktgegebenheiten angemessene Entgelt wird von der Aufsichtsstelle eingehoben und an die Bestätigungsstelle weitergeleitet (siehe Abs. 2).

Die Aufsichtsstelle kann folgende operativen Tätigkeiten auslagern:

Bst. a. enthält die Aufgabe zur Erstellung, Führung und Veröffentlichung der Vertrauensliste gemäss Art. 22 eIDAS-VO. Damit ist die Verpflichtung des Art. 22 Abs. 1 eIDAS-VO erfüllt, für die Aufstellung, Führung und Veröffentlichung von Vertrauenslisten, die Angaben zu den qualifizierten VDA (für die Liechtenstein verantwortlich ist) und den von ihnen erbrachten qualifizierten Vertrauensdiensten zu sorgen. Zusätzlich soll die Eintragung in die Vertrauensliste auch für nicht-qualifizierte VDA und von ihnen erbrachte Vertrauensdienste möglich sein, dies jedoch nur auf Antrag.¹⁷

¹⁷ zur vergleichbaren Rechtslage in Österreich siehe § 14 SVG bzw. ErlRV 1145 BlgNR, XXV. GP, S. 11 mit Hinweis auf die Erlaubnis dieser Regelung in Art. 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/1505.

Bst. b. beschreibt die Zurverfügungstellung eines für Nutzer kostenfreien technischen Services zur Überprüfung qualifizierter elektronischer Signaturen und qualifizierter elektronischer Siegel.

Bst. c. normiert eine über Art. 17 Abs. 3 eIDAS-VO hinausgehende Aufgabe, die die Mitgliedstaaten fakultativ der Aufsichtsstelle übertragen können, und zwar die Einrichtung, Unterhaltung und Aktualisierung einer Vertrauensinfrastruktur nach Art. 17 Abs. 4 eIDAS-VO. Zu beachten ist, dass die Aufsichtsstelle diese Aufgabe auch anderen Einrichtungen übertragen kann.

In Abs. 5 wird die Weisungsfreiheit der Aufsichtsstelle statuiert sowie die anzuwendenden Verfahrensvorschriften und der Instanzenzug festgelegt. Dies entspricht unverändert Art. 13 Abs. 7 SigG.

Artikel 14 – Durchführung der Aufsicht

In Abs. 1 werden den im Auftrag der Aufsichtsstelle handelnden Personen die zur Vornahme der Aufsicht notwendigen formellen Eingriffsbefugnisse (Betretungs-, Besichtigungs- und Auskunftsrechte) eingeräumt. Den im Auftrag der Aufsichtsstelle handelnden Personen sind alle aufsichtsrelevanten, also für die Vollziehung dieses Gesetzes notwendigen Informationen zu erteilen.

Nach den jeweils anwendbaren Verfahrensvorschriften bestehende berufliche Verschwiegenheitspflichten und Aussageverweigerungsrechte bleiben unberührt.

Die Hilfeleistungspflicht der Landespolizei nach Abs. 2 soll sicherstellen, dass die Aufsichtsmassnahmen, insbesondere die regelmässigen Kontrollen, auch tatsächlich durchgeführt werden können. Dies steht im Zusammenhang mit der Ausstattung der Aufsichtsstelle mit den notwendigen Befugnissen nach Art. 17 eIDAS-VO, zumal auch für die Durchsetzung der Befugnisse gesorgt sein soll.

Abs. 3 sieht für die Vornahme der Aufsichtsmassnahmen eine "Schonungsklausel" zugunsten der Betroffenen vor. Die eingesetzten Aufsichtsmittel müssen

verhältnismässig sein. Weiters wird hervorgehoben, dass die Sicherheit der Vertrauensdienste die oberste Maxime darstellt.

Artikel 15 – Beschwerde

Art. 15 regelt das Rechtsmittelverfahren. Als erste Instanz gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Aufsichtsstelle ist die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten vorgesehen. Der Verwaltungsgerichtshof fungiert als erste Rechtsmittelinstanz bei Entscheidungen und Verfügungen der Regierung und als zweite Rechtsmittelinstanz bei Entscheidungen und Verfügungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten (Abs. 2). Abs. 3 beschränkt die Kognitionsbefugnis der Rechtsmittelinstanzen in Übereinstimmung mit der einschlägigen Rechtsprechung des VGH und Abs. 4 beinhaltet eine Klarstellung betreffend die Anwendbarkeit des Landesverwaltungspflegegesetzes (LVG).

Artikel 16 – Übertretungen

Abs. 1 regelt die in Art. 26 Abs. 1 SigG normierten Übertretungstatbestände, allerdings mit einer Ausdehnung auch auf Siegelersteller; Strafbehörde ist die Aufsichtsstelle.

Für VDA besteht eine Reihe gesetzlicher Verhaltenspflichten, die der Sicherstellung der Transparenz der bereitgestellten Vertrauensdienste sowie eines dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechenden Sicherheitsstandards dienen. Die Nichteinhaltung der für die Qualitätssicherung besonders wichtigen Verhaltenspflichten soll unter Verwaltungsstrafdrohung gestellt werden. Damit sollen allfällige Missstände abgestellt und generalpräventiv verhindert werden können. Je nach der Bedeutung der Verhaltenspflichten für die Bereitstellung qualitätsgesicherter Vertrauensdienste soll eine Gewichtung in den Strafdrohungen vorgenommen werden. Die Aufsichtsstelle hat vielfältige Möglichkeiten, um die VDA – in deren eigenem Interesse – zum gesetzeskonformen Verhalten zu veranlassen. Die Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens wird daher nur

in Ausnahmefällen notwendig sein. Zur Sicherstellung des nötigen Ordnungsrahmens erscheinen gerichtliche Strafsanktionen nicht verhältnismässig und daher nicht erforderlich.

Die missbräuchliche Verwendung von Signatur- oder Siegelerstellungsdaten ist, sofern durch die Tat kein gerichtlich strafbares Delikt (z.B. Betrug) verwirklicht wird, unter Verwaltungsstrafe gestellt (Abs. 1).

In Abs. 2 werden Verletzungen der Widerrufspflicht (Bst. a), der Belehrungspflicht (Bst. b) und der Mitwirkungspflicht zur Durchführung der Aufsicht (Bst. c) unter Verwaltungsstrafe gestellt.

Abs. 3 sanktioniert Verstösse gegen das Vorgeben, qualifizierte Vertrauensdienste zu erbringen, ohne dazu berechtigt zu sein (Bst. a), gegen Vorschriften zur Ergreifung geeigneter technischer und organisatorischer Sicherheitsmassnahmen (Bst. b), gegen die Dokumentationspflicht (Bst. c) und gegen weitere Pflichten wie etwa die Pflicht zur Identitätsfeststellung anlässlich der Ausstellung qualifizierter Zertifikate (Bst. d).

In Abs. 4 wird das Unterlassen der Meldung von Sicherheitsverletzungen an die Aufsichtsstelle unter Verwaltungsstrafe gestellt.

Abs. 5 nimmt hinsichtlich der Strafobergrenze auf die fahrlässige Begehung von Verwaltungsübertretungen Bedacht.

Abs. 6 enthält eine Subsidiaritätsklausel zur Vermeidung von Doppelbestrafungen.

Abs. 7 bestimmt im Sinne des Art. 139 Abs. 4 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG), dass bei Begehung einer Verwaltungsübertretung im Geschäftsbetrieb einer Verbandsperson die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit die satzungsgemäss vertretungsbefugten Organe trifft, die Verbandsperson aber solidarisch mit dem Bestraften für die Geldstrafe und die Verfahrenskosten haftet.

Abs. 8 regelt die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Verwaltungsübertretung verwendet wurden oder dazu bestimmt sind.

Abs. 9 bestimmt, dass sich das Verwaltungsstrafverfahren nach den Bestimmungen des LVG richtet.

Artikel 17 – Anerkennung

Die in der eIDAS-VO vorgesehene Anerkennung von Vertrauensdiensten wie etwa Art. 25 und 35 Abs. 3 betreffend qualifizierte elektronische Signaturen und Siegel oder Art. 41 Abs. 3 betreffend qualifizierte elektronische Zeitstempel führt bei Einführung dieser Normen in die liechtensteinische Rechtsordnung nicht dazu, dass alle Vertragsstaaten des EWR-Abkommens (EWRA) oder die Schweiz von dieser Anerkennung umfasst wären. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die Gleichstellung von qualifizierten Diensten, die von einem in einem anderen Vertragsstaat des EWRA oder in der Schweiz niedergelassenen VDA angeboten werden, gesetzlich vorzusehen. Voraussetzung zur Anerkennung ist der Nachweis der Einhaltung der jeweiligen Anforderungen der eIDAS-VO.

Artikel 18 – Durchführungsverordnungen

Diese Bestimmung regelt die Kompetenz der Regierung für den Erlass von Durchführungsverordnungen. Sie umfasst insbesondere die Kompetenz zur Festlegung der Gebühren für die Massnahmen der Aufsichtsstelle, zur Festlegung von detaillierten Kriterien und Verfahren betreffend die Eignung zur Bestätigungsstelle, zur Festsetzung besonderer Anforderungen an qualifizierte VDA und das von diesem eingesetzte Personal. Ferner sind unter anderem nähere Anforderungen an die Beantragung der Ausstellung qualifizierter Zertifikate und an die Zertifikatsdatenbank im Verordnungsweg zu regeln.

Artikel 19 bis 21 – Übergangsregelung, Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

Die Übergangsregelung in Art. 19 betrifft den Umgang mit bereits bestehenden qualifizierten Zertifikaten, die im Einklang mit dem SigG ausgestellt wurden. Die Unterscheidung zwischen elektronischen Signaturen und elektronischen Siegeln wird auch an dieser Stelle aufgegriffen. Aufgehoben werden durch Art. 20 das Gesetz vom 18. September 2003 über elektronische Signaturen (SigG), LGBL. 2003, Nr. 215 sowie das Gesetz vom 13. Dezember 2006 über die Abänderung des Signaturgesetzes, LGBL. 2007 Nr. 39. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ist in Art. 21 geregelt.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Hinsichtlich der gegenständlichen Vorlage bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

**zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über
elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für
elektronische Transaktionen im Binnenmarkt hinsichtlich der
Elektronischen Signaturen und Vertrauensdienste (EWR-Signatur-
und Vertrauensdienstegesetz; EWR-SigVG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

1) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, (EWR-Rechtssammlung_ Anh. XI – xxxxx), mit Ausnahme ihres Kapitels II, in der jeweils geltenden Fassung.

2) Die jeweils geltende Fassung der in Abs. 1 genannten EWR-Rechtsvorschrift sowie der damit zusammenhängenden Durchführungsrechtsakte ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 2

Bezeichnungen

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 3

Begriffsbestimmungen

1) Im Sinn dieses Gesetzes bedeutet:

- a) „eIDAS-VO“: Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG gem. Art. 1;
- b) „VDA“: ein Vertrauensdiensteanbieter gemäss Art. 3 Ziff. 19 eIDAS-VO;
- c) „Signator“: ein Unterzeichner gemäss Art. 3 Ziff. 9 eIDAS-VO;
- d) „Bestätigungsstelle“: eine gemäss Art. 30 Abs. 2 eIDAS-VO vom EWR-Mitgliedstaat der EU-Kommission zu benennende Stelle für die Zertifizierung der Konformität qualifizierter elektronischer Signatur- und Siegelerstellungseinheiten mit den Anforderungen des Anhangs II der eIDAS-VO.
- e) "Amtssignatur": eine elektronische Signatur, deren Besonderheit durch ein entsprechendes Attribut im Signaturzertifikat ausgewiesen wird.

- f) "Kompromittierung": die Beeinträchtigung von Sicherheitsmassnahmen oder Sicherheitstechnik, sodass das vom Zertifizierungsdiensteanbieter zugrunde gelegte Sicherheitsniveau nicht eingehalten ist.

2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Art. 3 eIDAS-VO auch für dieses Gesetz.

II. Elektronische Signaturen und elektronische Siegel

Art. 4

Rechtswirkungen

1) Eine qualifizierte elektronische Signatur erfüllt das rechtliche Erfordernis der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB, sofern durch Gesetz oder Parteienvereinbarung nicht anderes bestimmt ist.

2) Letztwillige Verfügungen können in elektronischer Form nicht wirksam errichtet werden. Folgende Willenserklärungen können nur dann in elektronischer Form wirksam abgefasst werden, wenn das Dokument über die Erklärung die Bestätigung eines Gerichts oder eines Rechtsanwalts enthält, dass er den Signator über die Rechtsfolgen seiner Signatur aufgeklärt hat:

- a) Willenserklärungen des Familien- und Erbrechts, die an die Schriftform oder ein strengeres Formerfordernis gebunden sind;
- b) eine Bürgschaftserklärung (§ 1346 Abs. 2 ABGB), die von Personen ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit abgegeben wird.

3) Die Bestimmung des § 294 ZPO über die Vermutung der Echtheit des Inhalts einer unterschriebenen Privaturkunde ist auf elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, anzuwenden.

4) Bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmern und Konsumenten sind Vertragsbestimmungen, nach denen eine qualifizierte elektronische Signatur nicht das rechtliche Erfordernis der Schriftlichkeit erfüllt, für Anzeigen oder Erklärungen, die vom Verbraucher dem Unternehmer oder einem Dritten abgegeben werden, nicht verbindlich, es sei denn, der Unternehmer beweist, dass die Vertragsbestimmungen im Einzelnen ausgehandelt worden sind oder mit dem Verbraucher eine andere vergleichbar einfach verwendbare Art. der elektronischen Authentifizierung vereinbart wurde.

Art. 5

Amtssignaturen

1) Amtssignaturen dienen der erleichterten Erkennbarkeit der Herkunft eines Dokuments von einer öffentlichen Stelle. Sie dürfen daher ausschliesslich von diesen unter den näheren Bedingungen des Abs. 3 bei der elektronischen Unterzeichnung und bei der Ausfertigung der von ihnen erzeugten Dokumente verwendet werden.

2) Amtssignaturen sind fortgeschrittene elektronische Signaturen oder fortgeschrittene elektronische Siegel, deren Besonderheit durch ein entsprechendes Attribut im Signaturzertifikat oder Zertifikat für elektronische Siegel ausgewiesen wird.

3) Anlässlich der Verwendung einer Amtssignatur ist am Schluss des elektronischen Dokuments ein Signaturvermerk aufzunehmen, welcher insbesondere

die Bezeichnung der öffentlichen Stelle und den Hinweis, dass das Dokument mit einer Amtssignatur signiert ist, enthält.

4) Auf Papier ausgedruckte elektronische Dokumente von öffentlichen Stellen haben die Vermutung der Echtheit für sich, wenn die Dokumente mit einer Amtssignatur signiert sind und dementsprechend über einen Signaturvermerk gemäss Abs. 3 verfügen.

Art. 6

Pflichten von Signatoren und Siegelerstellern

1) Signatoren und Siegelersteller oder von ihnen dazu beauftragte qualifizierte VDA haben bei qualifizierten Signaturen ihre elektronischen Signaturerstellungsdaten oder bei qualifizierten Siegeln ihre elektronischen Siegelerstellungsdaten sorgfältig zu verwahren, soweit zumutbar Zugriffe von Dritten auf ihre elektronischen Signaturerstellungsdaten oder elektronischen Siegelerstellungsdaten zu verhindern und deren Weitergabe an Dritte zu unterlassen. Die Weitergabe von elektronischen Siegelerstellungsdaten an autorisierte Personen ist zulässig.

2) Signatoren oder Siegelersteller haben den Widerruf des qualifizierten Zertifikats zu verlangen, wenn die elektronischen Signaturerstellungsdaten oder die elektronischen Siegelerstellungsdaten abhandenkommen, wenn Anhaltspunkte für deren Kompromittierung bestehen oder wenn sich die im qualifizierten Zertifikat bescheinigten Umstände geändert haben.

Art. 7

Aussetzung

1) Sofern ein qualifizierter VDA ein qualifiziertes Zertifikat für eine elektronische Signatur oder ein elektronisches Siegel nicht widerruft, hat er dieses vorläufig auszusetzen, wenn

- a) der Signator, der Siegelersteller oder ein sonstiger dazu Berechtigter dies verlangt;
- b) die Aufsichtsstelle (Art. 13) die Aussetzung des Zertifikats anordnet;
- c) der qualifizierte VDA Kenntnis vom Ableben des Signators, der Beendigung des Bestehens des Siegelerstellers oder sonst von der Änderung im Zertifikat bescheinigter Umstände erlangt;
- d) das Zertifikat auf Grund unrichtiger Angaben erwirkt wurde; oder
- e) die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung des Zertifikats besteht.

2) Ein qualifizierter VDA hat bei Vorliegen der in Abs. 1 genannten Umstände die Aussetzung zeitnah und in jedem Fall innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt des Ersuchens vorzunehmen.

3) Ist ein qualifiziertes Zertifikat für elektronische Signaturen oder elektronische Siegel vorläufig ausgesetzt worden, so verliert dieses Zertifikat, solange der Status der Aussetzung gemäss Abs. 4 veröffentlicht ist, seine Gültigkeit. Dieser Zeitraum darf zwei Wochen nicht überschreiten.

4) Ein qualifizierter VDA hat die Dauer der Aussetzung in seiner Zertifikatsdatenbank gemäss Art. 24 Abs. 2 Bst. k eIDAS-VO zu registrieren und den Status der Aussetzung während der Dauer der Aussetzung elektronisch jederzeit allgemein zugänglich zu veröffentlichen.

Art. 8

Bestätigungsstellen

1) Die Konformität qualifizierter elektronischer Signatur- und Siegelerstellungseinheiten mit den Anforderungen des Anhangs II der eIDAS-VO wird durch eine Bestätigungsstelle oder eine in einem EWR-Mitgliedstaat gemäss Art. 30 Abs. 1 eIDAS-VO benannte Stelle zertifiziert. Sofern eine Zertifizierung gemäss Art. 30 Abs. 3 Bst. b eIDAS-VO vorgenommen wird, ist die Gleichwertigkeit des Sicherheitsniveaus von der Bestätigungsstelle oder benannten Stelle nach dem Stand der Technik zu beurteilen.

2) Eine Einrichtung ist zur Wahrnehmung der einer Bestätigungsstelle zugewiesenen Aufgaben geeignet, wenn sie:

- a) die erforderliche Zuverlässigkeit aufweist;
- b) zuverlässiges Personal mit den für diese Aufgaben erforderlichen Fachkenntnissen, Erfahrungen und Qualifikationen, insbesondere mit Kenntnissen über elektronische Signaturen, angemessene Sicherheitsverfahren, Kryptographie, Kommunikations- und Chipkartentechnologien sowie die technische Begutachtung solcher Komponenten, beschäftigt;
- c) über ausreichende technische Einrichtungen und Mittel sowie eine ausreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt; und
- d) die erforderliche Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Unbefangenheit sicherstellt.

Darüber hinaus sind die von der EU-Kommission gemäss Art. 30 Abs. 4 eIDAS-VO zu erlassenden besonderen Kriterien massgeblich. Die Regierung wird ermächtigt, die Einzelheiten des Verfahrens sowie zu den Kriterien mittels Verordnung festzulegen.

3) Die Regierung stellt auf Antrag mit Verfügung fest, dass eine Einrichtung als Bestätigungsstelle geeignet ist. Die Eignung kann nur festgestellt werden, wenn die Einrichtung nach ihren Statuten oder Satzungen oder nach ihrem Gesellschaftsvertrag, nach ihrer Organisation und nach ihrem Sicherheits- und Finanzierungskonzept die in Abs. 2 genannten Anforderungen erfüllt.

4) Eine Bestätigungsstelle kann zur Erfüllung der ihr nach Abs. 1 zugewiesenen Aufgaben von anderen Einrichtungen Prüfberichte zu technischen Komponenten und Verfahren einholen oder vom VDA vorgelegte Prüfberichte bei der Evaluierung berücksichtigen. Die Prüfungen und Bescheinigungen sind zu dokumentieren. Im Fall der Einstellung der Tätigkeit der Bestätigungsstelle ist die Dokumentation an die Aufsichtsstelle zu übergeben.

5) Die organisatorische Aufsicht über die Bestätigungsstelle obliegt der Aufsichtsstelle (Art. 13).

6) Die Aufsichtsstelle (Art. 13) hat die Notifizierung gemäss Art. 31 Abs. 1 eIDAS-VO durchzuführen.

III. Vertrauensdiensteanbieter

Art. 9

Ausstellung qualifizierter Zertifikate für einen Vertrauensdienst

1) Die Mitteilung der Absicht zur Erbringung qualifizierter Vertrauensdienste an die Aufsichtsstelle im Sinne von Art. 21 eIDAS-VO hat in elektronischer Form zu erfolgen. Soweit spezielle Inhalte der Anzeige nicht ein anderes Format erfordern, ist ein Format, das dem aktuellen Stand der Technik entspricht, zu

verwenden. Die Mitteilung hat zumindest mit der (fortgeschrittenen) elektronischen Signatur des VDA versehen zu sein. Von der EU-Kommission nach Art. 21 Abs. 4 eIDAS-VO erlassene Durchführungsrechtsakte sind für Form und Verfahren der Mitteilung ebenfalls massgeblich.

2) Ein qualifizierter VDA oder eine in seinem Auftrag tätige Stelle hat die Identität von persönlich anwesenden natürlichen Personen oder Vertretern einer juristischen Person, denen ein qualifiziertes Zertifikat ausgestellt werden soll, anhand eines amtlichen Lichtbildausweises oder durch einen anderen in seiner Zuverlässigkeit gleichwertigen, dokumentierten oder zu dokumentierenden Nachweis festzustellen (Art. 24 Abs. 1 Bst. a eIDAS-VO). Vertreter von juristischen Personen haben darüber hinaus einen Nachweis über das Bestehen der Vertretungsbefugnis vorzulegen.

3) Erfolgt die Ausstellung nicht in persönlicher Anwesenheit, können auch sonstige Identifizierungsmethoden, die eine gleichwertige Sicherheit hinsichtlich der Verlässlichkeit bei der persönlichen Anwesenheit bieten, angewendet werden (Art. 24 Abs. 1 Bst. d eIDAS-VO). Dabei ist insbesondere auf eine erfolgte Identifizierung anhand eines Nachweises im Sinne von Abs. 2, die von einer vertrauenswürdigen Stelle durchgeführt wurde, zurückzugreifen.

4) Die Regierung wird ermächtigt, allfällige weitergehende Vorschriften und Einzelheiten zur Mitteilung, zu den Identifizierungsmethoden und den einzuhaltenden Verfahren mittels Verordnung festzulegen.

Art. 10

Beendigungsplan und Vertrauensinfrastruktur

1) Ein qualifizierter VDA hat der Aufsichtsstelle zumindest drei Wochen im Vorhinein die geplante Einstellung seiner Tätigkeit anzuzeigen.

2) Sofern der qualifizierte VDA qualifizierte Zertifikate ausstellt, hat er die im Zeitpunkt der Einstellung seiner Tätigkeit gültigen qualifizierten Zertifikate zu widerrufen oder dafür Sorge zu tragen, dass zumindest seine Zertifikatsdatenbank von einem anderen qualifizierten VDA übernommen wird. Auch im Fall des Widerrufs der qualifizierten Zertifikate hat der qualifizierte VDA sicherzustellen, dass die Zertifikatsdatenbank weitergeführt wird; kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat die Aufsichtsstelle als Teil ihrer Vertrauensinfrastruktur (Art. 13 Abs. 4 Bst. c) für die Weiterführung der Zertifikatsdatenbank auf Kosten des qualifizierten VDA Sorge zu tragen.

3) Besteht ein öffentliches Interesse an der Weiterführung der Zertifikatsdatenbank, worüber die Regierung auf Antrag der Aufsichtsstelle unter Einbezug des qualifizierten VDA entscheidet, kann die Regierung die Aufsichtsstelle beauftragen, für deren Weiterführung Sorge zu tragen. Der qualifizierte VDA hat zu diesem Zweck der Aufsichtsstelle alle notwendigen Mittel und Informationen zu übergeben.

4) Die Signatoren und Siegelersteller sind von der Einstellung der Tätigkeit sowie vom Widerruf, der Übernahme oder der Weiterführung unverzüglich zu verständigen.

Art. 11

Datenschutz, Zugangsrechte und Aufbewahrungsdauer

1) Ein Zertifizierungsdiensteanbieter sowie die in seinem Auftrag tätigen Registrierungsstellen dürfen nur jene personenbezogenen Daten von natürlichen und juristischen Personen verwenden, die sie zur Durchführung der erbrachten Dienste benötigen. Unbeschadet anderer Rechtsgrundlagen dürfen VDA solche Daten auch bei Dritten erheben und verarbeiten, soweit dies für die Erbringung, einschliesslich Prüfung und Sicherstellung der rechtlichen Gültigkeit, des jeweiligen Vertrauensdienstes erforderlich oder für die Überprüfung der Identität eines Zertifikatwerbers dienlich ist.

2) Auf Ersuchen von Gerichten oder anderen Behörden hat ein qualifizierter VDA Zugang zur Dokumentation nach Art. 24 Abs. 2 Bst. h eIDAS-VO und seiner Zertifikatsdatenbank zu gewähren.

3) Bei Verwendung eines Pseudonyms in einem Zertifikat hat der VDA die Daten über die Identität des Signators an

- a) die zuständigen Stellen zu übermitteln, sofern dies zum Schutz der öffentlichen Ordnung, insbesondere zur Aufklärung oder Verfolgung von strafbaren Handlungen, oder zum Schutz der öffentlichen Sicherheit einschliesslich der Wahrung nationaler Sicherheits- und Verteidigungsinteressen erforderlich ist oder von einem Gericht angeordnet wird. Die ersuchende Stelle hat den Signator über die Aufdeckung des Pseudonyms zu unterrichten, sobald dadurch die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben nicht mehr beeinträchtigt wird, oder wenn das Interesse des Signators an der Unterrichtung überwiegt oder an

- b) einen Dritten zu übermitteln, sofern dieser an der Feststellung der Identität ein überwiegendes berechtigtes Interesse glaubhaft macht. In diesem Fall hat der VDA den Signator über die Aufdeckung des Pseudonyms unverzüglich zu unterrichten und die Übermittlung zu dokumentieren.

3) Die Dokumentation ist vom qualifizierten VDA 30 Jahre, gerechnet ab dem im qualifizierten Zertifikat eingetragenen Ende der Gültigkeit oder, mangels eines solchen, 30 Jahre ab dem Zeitpunkt des Anfallens von einschlägigen Informationen über die von dem qualifizierten VDA im Rahmen seiner Tätigkeit ausgegebenen und empfangenen Daten, aufzubewahren.

Art. 12

Haftung

1) Abgesehen von Art. 13 Abs. 2 eIDAS-VO kann die Haftung eines VDA nach Art. 13 Abs. 1 eIDAS-VO im Vorhinein weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

2) Umfang und Ausmass des nach Art. 13 eIDAS-VO zu ersetzenden Schadens sowie allfällige Rückgriffsrechte gegenüber anderen Personen richten sich nach den auf den Schadensfall sonst anwendbaren Bestimmungen.

3) Ersatzansprüche gegenüber anderen Personen oder aus einem anderen Rechtsgrund bleiben unberührt.

IV. Aufsicht

Art. 13

Aufsichtsstelle

1) Aufsichtsstelle gemäss Art. 17 eIDAS-VO ist das Amt für Kommunikation.

2) Die Aufsichtsstelle hat den VDA für ihre Tätigkeit eine mit Verordnung festgelegte kostendeckende Gebühr vorzuschreiben. Kosten und Auslagen, die der Aufsichtsstelle von Dritten, deren sie sich zur Beratung oder zur Durchführung der Aufsicht bedient, in Rechnung gestellt werden, hebt sie bei dem betreffenden VDA ein.

3) Die Aufsichtsstelle kann sich zur Beratung geeigneter Personen oder Einrichtungen wie etwa einer Bestätigungsstelle (Art. 8) bedienen.

4) Die Aufsichtsstelle kann sich zudem zur Durchführung der Aufsicht oder zur Durchführung der folgenden Aufgaben geeigneter Einrichtungen bedienen und diese Aufgaben auch an solche Einrichtungen übertragen:

- a) Erstellung, Führung und Veröffentlichung der Vertrauensliste gemäss Art. 22 eIDAS-VO. Nichtqualifizierte VDA und die von ihnen erbrachten Vertrauensdienste sind auf Antrag in die Vertrauensliste aufzunehmen.
- b) Zur Verfügung stellen eines kostenfreien technischen Services im öffentlichen Interesse, mit dem qualifizierte elektronische Signaturen oder qualifizierte elektronische Siegel validiert werden können.
- c) Einrichtung und Betrieb einer Vertrauensinfrastruktur nach Art. 10.

5) Die Aufsichtsstelle ist in ihrer Entscheidungs- und Verfügungsgewalt an keine Weisungen gebunden. Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, fin-

den auf das Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

Art. 14

Durchführung der Aufsicht

1) Die VDA haben den im Auftrag der Aufsichtsstelle handelnden Personen das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume während den Geschäftszeiten zu gestatten, die in Betracht kommenden Bücher und sonstigen Aufzeichnungen oder Unterlagen einschliesslich der einschlägigen Informationen nach Art. 24 Abs. 2 Bst. h eIDAS-VO vorzulegen oder zur Einsicht bereitzuhalten, Auskünfte zu erteilen und jede sonst erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bestehende gesetzliche Verschwiegenheits- und Aussageverweigerungsrechte bleiben unberührt.

2) Die Landespolizei hat der Aufsichtsstelle und den in ihrem Auftrag handelnden Personen über deren Ersuchen zur Durchführung der Aufsicht im Rahmen ihres gesetzmässigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten.

3) Die Durchführung der Aufsicht nach den Abs. 1 und 2 ist unter möglicher Schonung der Betroffenen und ohne unnötiges Aufsehen so durchzuführen, dass dadurch die Sicherheit der Vertrauensdienste nicht verletzt wird.

V. Rechtsmittel; Strafbestimmungen

Art. 15

Beschwerde

1) Gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Aufsichtsstelle kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Regierung oder der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Die Überprüfungsbefugnis der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten sowie des Verwaltungsgerichtshofes beschränkt sich auf Rechts- und Sachfragen. Die Ausübung des Ermessens wird ausschliesslich rechtlich überprüft.

4) Ist in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt, finden auf das Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

Art. 16

Übertretungen

1) Von der Aufsichtsstelle wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 10'000 Franken bestraft, wer fremde Signatur- oder Siegelerstellungsdaten ohne Wissen und Willen des Signators oder des Siegelerstellers missbräuchlich verwendet.

2) Von der Aufsichtsstelle wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 15'000 Franken bestraft, wer als VDA:

- a) seine Pflichten nach Art. 24 Abs. 3 eIDAS-VO oder Art. 7 verletzt;
- b) entgegen Art. 24 Abs. 2 Bst. d eIDAS-VO Personen, die einen qualifizierten Vertrauensdienst nutzen wollen, nicht unterrichtet; oder
- c) entgegen Art. 14 Abs. 1 nicht Einsicht in die dort genannten Bücher, sonstige Aufzeichnungen oder Unterlagen gewährt oder nicht die notwendigen Auskünfte erteilt.

3) Von der Aufsichtsstelle wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 25'000 Franken bestraft, wer als VDA:

- a) vorgibt qualifizierte Vertrauensdienste zu erbringen, ohne dazu berechtigt zu sein (Art. 3 Ziff. 20 eIDAS-VO);
- b) entgegen Art. 19 Abs. 1 eIDAS-VO keine geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen zur Beherrschung der Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit den von ihm erbrachten Vertrauensdiensten ergreift;
- c) entgegen Art. 24 Abs. 2 Bst. h eIDAS-VO iVm Art. 10 und 11 seine Dokumentationspflicht verletzt; oder
- d) gegen die Vorgaben des Art. 24 Abs. 1 eIDAS-VO iVm Art. 9, Art. 24 Abs. 2 Bst. a, b, c, e, f, g, i, und k oder Abs. 4 eIDAS-VO verstösst.

4) Von der Aufsichtsstelle wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 15'000 Franken oder, sofern es sich um einen qualifizierten VDA handelt, mit Busse bis zu 45'000 Franken bestraft, wenn der VDA entgegen Art. 19 Abs. 2 eIDAS-VO nicht unverzüglich der Aufsichtsstelle alle Sicherheitsverletzungen oder Integritätsverluste, die sich erheblich auf den erbrachten Vertrauensdienst oder die darin vorhandenen personenbezogenen Daten auswirken, meldet.

5) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

6) Eine Verwaltungsübertretung gemäss Abs. 1 bis 4 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

7) Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Bussen und Kosten.

8) Die zur Begehung einer Verwaltungsübertretung verwendeten oder bestimmten Gegenstände können eingezogen werden.

9) Das Verwaltungsstrafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege.

VI. Anerkennung ausländischer Zertifikate und elektronischer Signaturen

Art. 17

Anerkennung

Qualifizierte Vertrauensdienste, die auf einem in einem Vertragsstaat des EWRA oder in der Schweiz ausgestellten qualifizierten Zertifikat beruhen, werden

in Liechtenstein als qualifizierte Vertrauensdienste im Sinn der eIDAS-VO anerkannt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 18

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen, insbesondere über:

- a) die Festsetzung von Gebühren für die Leistungen der Aufsichtsstelle und der von ihr benannten Einrichtungen, sowie die Vorschreibung dieser Gebühren;
- b) die besonderen Anforderungen an qualifizierte VDAs und seines Personals;
- c) nähere Anforderungen an die einzureichende Mitteilung von VDA, qualifizierte Zertifikate und den Antrag auf deren Ausstellung;
- d) nähere Anforderungen an die Zertifikatsdatenbank und deren Weiterführung durch die Aufsichtsstelle; und
- e) die Einzelheiten des Verfahrens sowie der Kriterien hinsichtlich der Eignung einer Einrichtung als Bestätigungsstelle.

Art. 19

Übergangsregelung

- 1) Qualifizierte Zertifikate, die gemäss dem Signaturgesetz, LGBl. 2003 Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. 2007 Nr. 39, für natürliche Perso-

nen ausgestellt worden sind, gelten als qualifizierte Zertifikate im Sinne von Art. 51 Abs. 2 eIDAS-VO.

2) Nichtqualifizierte Zertifikate im Sinne des Signaturgesetzes LGBL. 2003 Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. 2007 Nr. 39, gelten bis zu ihrem Ablauf als nichtqualifizierte Zertifikate für elektronische Signaturen gemäss Art. 3 Ziff. 14 eIDAS-VO, sofern es sich bei dem Zertifikatsinhaber um eine natürliche Person handelt oder als nichtqualifizierte Zertifikate für elektronische Siegel gemäss Art. 3 Ziff. 29 eIDAS-VO, sofern es sich beim Zertifikatsinhaber um eine juristische Person handelt.

Art. 20

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Gesetz vom 18. September 2003 über elektronische Signaturen (Signaturgesetz; SigG), LGBL. 2003 Nr. 215;
- b) Gesetz vom 13. Dezember 2006 über die Abänderung des Signaturgesetzes, LGBL. 2007 Nr. 39.

Art. 21

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. *Monat JJJJ* in Kraft.